

Förderverein Bischof-Manfred-Müller-Schule, Regensburg e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen „Förderverein Bischof-Manfred-Müller-Schule, Regensburg e.V.“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Regensburg eingetragen werden.

§ 2

Der Sitz des Vereins ist Regensburg.

§ 3

Der Verein bezweckt die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler der Bischof-Manfred-Müller-Schule. Dabei unterstützt der Verein insbesondere die Schule bei der Aufgabe, den Kindern zu helfen, ihre vielfältigen Begabungen zu entfalten und sie gleichzeitig zu befähigen, ihren Glaubensweg in der modernen Gesellschaft zu finden.

§ 4

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Alle Ämter sind Ehrenämter. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme erfolgt schriftlich durch Beitrittserklärung an den Vorstand des Vereins und durch diesen. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein bei der Erfüllung seiner Ziele zu unterstützen.

§ 6

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Kündigung
- b) durch Ausschluss
- c) mit dem Tod oder der Auflösung (juristische Person)

Die Kündigung muss bis Ende des Jahres schriftlich an den Vorstand erfolgen.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Ausschuss mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Hierfür muss ein wichtiger Grund vorliegen. Ein wichtiger Grund ist ein Verstoß gegen § 3 der Satzung.

Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

Wenn ein Mitglied länger als 1 Jahresbeitrag im Rückstand ist, gilt er als ausgeschlossen mit Beschlussfassung durch den Ausschuss.

§ 7

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Mindestbeitrag pro Kalenderjahr beträgt derzeit 20 €

§ 8

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 9

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand nach § 26 BGB.
2. Der Ausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

§ 10

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die/der Vorsitzende(r) und ihr/sein Stellvertreter(in).

Jedes Vorstandsmitglied vertritt stets einzeln den Verein.

Der Ausschuss besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) der/dem Stellvertreter(in)
- c) der/dem Schriftführer(in)
- d) der/dem Kassier(erin)
- e) der/dem Vertreter(in) der Bischof-Manfred-Müller-Schule (§ 12)
- f) den 1. und 2. Elternbeirat Vorsitzenden (falls diese nicht bereits im Vorstand oder im Ausschuss vertreten sind).
- g) den Beisitzern.

§ 11

In der Mitgliederversammlung werden die/der Vorsitzende und ihre/sein Stellvertreter(in), die/der Schriftführer(in), die/der Kassier(erin) und bis zu 2 Beisitzer gewählt.

Zu diesen Zweck wird aus dem Kreis der Mitglieder ein(e) Wahlleiter(in) bestimmt, die/der die Durchführung der Wahl leitet.

Wahlvorschläge können schriftlich oder mündlich vorgebracht werden.

Die Wahl kann schriftlich oder durch Handzeichen erfolgen. Sie muss schriftlich erfolgen, wenn dies von einem den anwesenden Mitgliedern gefordert wird.

Der Vorstand und der Ausschuss werden auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

§ 12

Die/der Vertreter(in) der Schule wird durch die/den Schulleiter(in) der Bischof-Manfred-Müller-Schule bestimmt.

§ 13

Über Beschlüsse und Verwendung der Gelder beschließt der Ausschuss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die Mittel des Vereins dürfen nicht für vereinsfremde Anschaffungen und Aufwendungen ausgegeben werden. Anschaffungen bis zu einem Betrag von 1000 € kann der Vorstand durchführen; dies gilt nur im Innenverhältnis.

Der Ausschuss wird fernmündlich oder in elektrischer Form zur Ausschusssitzung eingeladen. Über Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen und von der/vom Schriftführer(in) zu unterzeichnen.

§ 14

Die Mitgliederversammlung hat jährlich stattzufinden.

In dieser Mitgliederversammlung hat die/der Vorsitzende oder ihre/sein(e) Stellvertreter(in) Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten und Rechenschaft über die Verwendung der eingegangenen Gelder abzulegen.

§ 15

Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder in elektrischer Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen. Den Vorsitz in dieser Versammlung führt die/der Vorsitzende des Vereins oder ihre/sein(e) Stellvertreter(in). Die Niederschrift über diese

Beschlüsse Mitgliederversammlung ist zu erstellen und von der/vom Vorsitzenden und von der/vom Schriftführer(in) zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn 1/10 der Mitglieder schriftlich oder in elektrischer Form unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragen.

§ 16

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen gewöhnlich durch mündliche Abstimmung. Sie werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder wirksam. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Ausnahme siehe § 17.

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 17

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 18

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Bischof-Manfred-Müller-Stiftung mit Sitz in Regensburg, bei der Ligabank e.G., Regensburg zur Verwendung im Sinne des § 3 dieser Satzung.

Hinweis:

Diese geänderte Satzung tritt nach Zustimmung in der Jahreshauptversammlung vom 25.01.2016 mit Wirkung vom 26.01.2016 in Kraft.